

9

der 10. Sitzung des Bundesrates vom 15. März 19781. Beschwerde betr. negativzinsen der Texon

Der Rat befasst sich eingehend mit der Frage, ob gegen die Verfügung der Nationalbank betreffend Festsetzung der Negativzinsen der Texon/SKA die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Bundesgericht zu ergreifen sei. Das FZD stellt in diesem Sinne Antrag, und beantragt gleichzeitig, die einfachen Anfragen Biel, Grobet und Gerwig mit der Bekanntgabe der Beschwerdeerhebung zu beantworten. Der Antrag des FZD geht davon aus, dass die Berechnung der Negativzinsen, welche die SKA für die nun von ihr übernommene Texon zu bezahlen hat, rechtlich nicht haltbar ist. Unbekümmert um die Rechtsnatur des Negativzinses (fiskalische Massnahme oder Verwaltungszwang) ist davon auszugehen, dass in der VO vom 20.11.74 ausdrücklich festgehalten ist, der Negativzins betrage je Quartal 10%. Es ist, wie man auch die Sache interpretiert, nicht einzusehen, wie - gemäss dem Entscheid der Nationalbank - diese Belastung von 10% auf ein einziges Quartal beschränkt werden kann.

Das JPD teilt rechtlich den Standpunkt des FZD. In der Diskussion wird insbesondere sehr bedauert, dass die Direktion der Nationalbank die einmütige Stellungnahme des Bundesrates anlässlich der Aussprache über diese Differenz nicht gründlicher geprüft und sich mit ihr nicht tiefschürfender auseinandergesetzt hat. Nachdem nun die Nationalbank entschieden und alle Details der Differenz öffentlich bekanntgeworden sind, kann der Bundesrat gar nicht mehr anders, als den Entscheid der Nationalbank an das Bundesgericht weiter zu ziehen. Die Möglichkeit der Einschaltung eines Schiedsgerichts muss von der Hand gewiesen werden.

In der Diskussion wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass der Bundesrat nicht in jeder Hinsicht in einer sehr komfortablen Lage ist. So kennt er vor allem die Praxis der Nationalbank in Sachen Negativzins nicht genügend, d.h. er weiss nicht, ob in andern Fällen ähnlich, bzw. anders als bei der Texon entschieden worden ist. Man verfügt somit über zu wenig Unterlagen über die Gleichbehandlung der dieser Steuer unterworfenen Personen, bzw. Gesellschaften. Es wird auch auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit in dem Sinne hingewiesen, dass hier in einem einzigen Fall rund 300 Mio kassiert werden sollen, während von allen andern Steuerpflichtigen jährlich nur ein kleiner Bruchteil davon aufgebracht werden muss. Schliesslich wird auch auf die Autonomie der Nationalbank hingewiesen, die hier vom Bundesrat in fühlbarer Weise in Frage gestellt wird, möglicherweise mit weiteren rechtlichen Folgen, wenn das Bundesgericht dem Bundesrat Recht gibt.

Zusammenfassend kommt der Rat aber einmütig zum Schluss, dass in der heutigen Situation auf das Ergreifen des vom FZD vorgeschlagenen Rechtsmittels nicht verzichtet werden kann und er beauftragt dieses Departement, die Angelegenheit durch verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht weiterzuziehen.

## 2. Jura-Frage

Herr Furgler orientiert über den Verlauf der Beratung der Jura-Vorlage im Nationalrat. Der Bundesrat wird sich in diesem Zusammenhang mit folgender Frage noch eingehend zu befassen haben:

wie sich hinterher herausstellte, haben sich die drei Berner Votanten, welche den historischen Teil der Botschaft im Nationalrat scharf angriffen, auf eine Studie des Staatsarchivs des Kantons Bern, also ein offizielles bernisches Verwaltungsdokument gestützt. Dass die bernischen Behörden, insbesondere die vorge setzte Regierung, dies zulieszen - ohne sich, wenn es ihnen nötig erschienen hätte, direkt mit dem Chef des JPD in Verbindung zu setzen - muss als unfreundlicher Akt dieser Behörde qualifiziert werden. In der Diskussion wird die Frage aufgeworfen, wieweit der Regierungsrat des Kantons Bern als Auftraggeber oder als Verbreiter des Papiers des Staatsarchivs tatsächlich beteiligt war. Der Rat kommt zum Schluss, dass die Angelegenheit auf jeden Fall mit dem Regierungsrat des Kantons Bern besprochen und bereinigt werden muss. Gelegenheit dazu bietet sich bei der für den Monat April vorgesehenen Besprechung, an welcher sich die beiden Räte auf Ersuchen des Regierungsrats des Kantons Bern in corpore treffen sollen.

## 3. Lawinenunglück Col des Mosses

Herr Hürlimann orientiert den Rat über das Lawinenunglück in der unmittelbaren Nähe eines Skilifts am Col des Mosses. Ob Opfer zu beklagen sind und allenfalls wie viele, steht nach wie vor nicht fest. Zu untersuchen ist aber auf jeden Fall die Frage der Verantwortung, wozu vonseiten der zuständigen kantonalen Behörden bereits Schritte eingeleitet worden sind.

## 4. Treuepflicht (Art. 22 des Beamtengesetzes)

Im Zusammenhang mit einem Referat eines Korpskommandanten wird die Frage aufgeworfen, welche konkreten Einschränkungen die allgemeine Treuepflicht (Art. 22 des Beamtengesetzes) einem Beamten auferlegt. Insbesondere das Problem der freien Meinungsäusserung sollte einmal gründlich geklärt werden. Es wird beschlossen, dazu eine rechtliche Begutachtung anzufordern. Die BK erhält entsprechend Auftrag.

## 5. Attentat gegen den Präsidenten Togos

Herr Furgler orientiert den Rat über die Verhaftung von zwei Italienern in Basel, die von einem andern Ausländer für ein Attentat gegen den Präsidenten von Togo angeheuert worden waren. Nach einer Mitteilung des Vorstehers des EPD will der Präsident Togos am 20. März seinen Informationsminister in die Schweiz delegieren. Es wird beschlossen, dass dieser von den Chefs JPD/EPD (und nicht vom Bundespräsidenten gemäss Wunsch Togos) empfangen wird.

#### 6. Zolldienste in der Ajoie

Herr Chevallaz gibt bekannt, dass die Zolldienste an der französischen Grenze in der Ajoie ohne Aufsehen verstärkt werden.

#### 7. Textilkrieg mit Italien

Herr Chevallaz teilt mit, dass die italienischen Behörden beabsichtigen, die von den Schweizer Exporteuren als schikanös empfundene Bewilligungspraxis für die Einfuhr von Textilien nach Italien auf den 10. April 1978 wieder aufzuheben.

#### 8. Büro der OLP in der Schweiz

Herr Aubert gibt bekannt, dass die israelische Regierung - über den Weg eines Telegramms - die Schliessung des OLP-Büros in Genf verlangt hat, dies im Gefolge des neusten Attentats der OLP bei Tel Aviv.

#### 9. Fall Kümmerling

Das EPD hat davon Kenntnis erhalten, dass die französischen Behörden nun offenbar doch bereit sind, für die Freilassung eines französischen Bürgers, der gleichzeitig mit Kümmerling im Tschad entführt wurde, einen Teil des Lösegelds zu bezahlen. Das EPD verhandelt weiter auf der Basis der bedingungslosen Freilassung Kümmerlings.

#### 10. Linienführung N 3 im Raume Brugg

Am 25.11.1970 hat der Bundesrat, im Gegensatz zu einem Antrag des EDI, in einem Vorentscheid der Tunnelvariante für die Linienführung der N 3 im Raume Brugg den Vorzug gegeben. Massgebend waren Ueberlegungen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit. Inzwischen sind sowohl die Tunnel- wie auch die Brücken-Variante von den zuständigen Instanzen (Baudirektion Aargau in Zusammenarbeit mit ASF) noch eingehend überprüft und einer vertieften Bearbeitung unterzogen worden.

Angesichts der ziemlich heftigen, öffentlichen Diskussion, die sich in der betroffenen Gegend um die beiden Varianten entsponnen hat, legt der Chef des EDI Wert darauf, den Bundesrat nochmals genau, anhand von Modellen, über die Situation zu orientieren und ihn zu einem definitiven Vorentscheid über die zu wählende Variante einzuladen. Herr Hürlimann verweist insbesondere darauf, dass es nach wie vor die gleichen Gründe sind, die trotz der höheren Kosten (+80 Millionen) für die Tunnelvariante sprechen: Umweltschutz und Verkehrssicherheit. Dazu kommt ein politisches Argument: Der Regierungsrat des Kantons Aargau spricht sich mehrheitlich, wie schon 1970, für die Tunnelvariante aus. Was im übrigen die Mehrkosten anbetrifft, ist zu beachten, dass nach der Auffassung des ASF die Tunnelvariante noch verbessert werden kann, wobei insbesondere auch die Kosten des Anschlusses an die früher vorgesehene breite Aaretalstrasse, die nun nicht in diesem Ausmass gebaut wird, noch gesenkt werden können.

Gestützt auf die Diskussion beschliesst der Rat, seinen Vorentscheid vom 25.11.1970 zugunsten der Tunnelvariante zu bestätigen. Herr Hürlimann wird beauftragt, in diesem Sinne dem Regierungsrat des Kantons Aargau Bescheid und den Auftrag zu geben, das generelle Projekt für die betreffende Strecke auszuarbeiten.

17.3.1978 Br/Ih

BUNDESKANZLEI

geht an die Herren

- Departementsvorsteher (7)
- Bundeskanzler (1)
- Vizekanzler (2)